

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXVII.

Bern, 28. Februar 1800. (9. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Februar.

(Fortsetzung.)

Smür unterstützt den §. Wenn die Kosten über Billigkeit sind, soll sie die Vollziehung mildern können; übrigens sieht er darin nichts böses, wenn die Entlassung Pfenningers schon 8 Tage früher bekannt war.

Uderwert folgt, weil ja die vollziehende Gewalt ehedem auch das Recht erhielt, die aufrührerischen Gemeinden nach Willkühr mit Kosten und Strafen zu belegen; warum will man ihr jetzt dieses Recht nicht gestatten, da es um Begnadigung zu thun ist. Was haben doch übrigens die Affiches in Zürich mit diesem Rapport für eine Verbindung? Wenn der Präopinant eine solche gefunden zu haben glaubt, so würde er wohl daran thun, sie zu entdecken.

Huber. Es ist durchaus nothwendig, daß man für diesen Fall hin der Vollziehung einige Gewalt gebe, weil die Verfügungen gar verschieden getroffen wurden, und daher Ausnahmen nothwendig werden.

Michel. Das vorige Direktorium hat das Recht gehabt, Gemeinden mit Kriegskosten und Aufzügen zu belegen; es hat davon auf eine sehr unbillige und ungleiche Art Gebrauch gemacht. So ist der Kanton Oberland Anfangs um 90,000 und endlich auf viele Vorstellungen hin um 60,000 Franken angelegt worden, da doch andere Kantone, die aufrührerisch waren, nicht so gestraft wurden. Man überzog den Kanton ohne Noth mit so vielen Truppen, und verursachte unnützerweise grosse Kosten, da man sich doch gegen den Commissar Müller anheischig machte, die Rädeksführer auszuliefern, wenn er abziehe, der aber statt dessen junge Leute unverhört unter die 18000 versandte, und mit Artillerie, Reuterei und Fußvolk im Kanton einrückte. Er unterstützt den Art.

Kellstab beharret auf seiner Meinung; die Vollziehung soll den gesetzgebenden Rathen den Vorschlag machen, wenn sie solche Kosten nachlassen will. Smür sagte, daß es nichts überis sey, wenn man

die Entlassung Pfenningers schon 8 Tage vorher wußte; aber Kellstab findet es nicht so, indem Pfenninger ein Mann war, der das Vaterland und die Freiheit liebte, und Kellstab Proben durch Briefe in Händen hat, daß der grössere Theil des Volks damit nicht zufrieden ist, wovon er aber ein andermal sprechen will.

Fizi folgt Kellstab.

Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der § 17.

§ 18. Cartier. Da schon einige Gemeinden die Kosten bezahlen, warum soll man sie den andern nachsehen? Das Gesetz, so die Gemeinden in die Kriegskosten verfällt, ist vom 25. April 1799. Im Kanton Solothurn war ein Aufruhr im Merz, und doch soll nun dieser Kanton bezahlen, während die andern Kantone, in denen Aufruhr ausgebrochen, frei bleiben, z. B. Luzern und Fryburg, da doch der Statthalter in Luzern sogar 700 Franken wegen einer Expedition gegen eine aufrührerische Gemeinde von Staatswegen erhielt.

Secretan. Warum in die Frage über die Kosten eintreten; warum die 700 Franken nachzahlen, da die Rede von allgemeiner Ausöhnung ist. Diese Frage gehört gar nicht hieher; ich begehrt die Tagesordnung.

Graf folgt Secretan: der vorhergehende § entspricht hinlänglich dem Verlangen Cartiers.

Cartier beharret.

Kilchmann unterstützt den §: Es war eine einzige aufrührerische Gemeinde im Kanton Luzern, und diese hat etliche tausend Fr. Kosten bezahlen müssen.

Cartier zieht seinen Antrag zurück, weil die Gemeinden sich beim Vollziehungsausschuß darüber beschweren können, wenn sie glauben der Kosten befreit zu werden.

Der Artikel wird nebst den folgenden Artikeln unverändert angenommen.

Jomini schlägt als Zusatzartikel vor: diejenigen von der Amnestie auszuschließen, welche den in diesem Gesetz enthaltenen Bedinawissen nicht Genüge leisten.

Grafenried. Dieß bringt das Gesetz mit sich, und der Zusatzartikel ist also überflüssig.

Secretan. Welche Präopinanten haben recht: man darf nur Jominis Bemerkung dem 12. Artikel beifügen.

Jomini folgt Secretan, dessen Antrag angenommen wird.

Das Kantonsgericht vom Lemau begehrt in einer Bittschrift vom 18. Hornung Bezahlung auf Rechnung seiner für 17 Monate rückständigen Besoldung, worüber dasselbe schon zweimal Vorstellungen beim Finanzminister angebracht hat.

Bourgeois begehrt Zurückweisung an den Vollziehungsausschuß mit der Einladung zu entsprechen.

Hierz unterstützt Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Carrouge im Distrikt Dron begehrt, daß das Gesetz vom 13. December 1799 zurückgenommen oder vertaget werde, und daß die Eliten bezahlt werden.

Bourgeois begehrt Zurückweisung an die Vollziehung, welche angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 20. Hornung.

Präsident: Carrard.

Das Distriktsgericht Mettmensstetten, im Canton Zürich, macht in einer Bittschrift Vorstellungen gegen die Entsetzung des B. Regierungstatthalters Pfenniger; es lobt seinen unverdrossenen Eifer zur Beförderung des allgemeinen Besten, und wünscht, daß er wieder in seine Würde eingesetzt, oder wenigstens die Gründe seiner Entsetzung öffentlich bekannt gemacht werden möchten.

Cartier fodert Zurückweisung an die vollziehende Gewalt; es ist in der Macht derselben, ihren Regierungstatthaltern Entlassung zu geben; es ist weder Tirannei noch Willkürlichkeit hierbei, und die Vollziehung kann hierüber ihre Beweggründe bekannt machen oder nicht, wie es ihr gefällig ist.

Die Bittschrift wird an den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Secretan. Dieser Beschluß muß durch den Senat gehen; ich begehre, daß die Bittschrift auch an den Senat geschickt werde, und daß man den vorigen Beschluß zurücknehme.

De Loes. Man hat bisher Bittschriften, die man an die vollziehende Gewalt sandte, immer von uns gerade an dieselbe gesendet; warum will man jetzt einen andern Weg einschlagen? Ich begehre Tagesordnung über Secretans Meinung.

Gmür folgt De Loes.

Graf. Es ist nicht in der Ordnung, wenn diese Bittschrift nicht durch den Senat geht; übrigens ist es mir gleichgültig am Ende; der Beschluß ist genommen.

Secretan. Die Bittschrift ist nicht an den

großen Rath allein, sondern an das gesetzgebende Corps adressirt; also müssen wir den Beschluß durch den Senat schicken; die Sache ist gewiß wichtig; man entsetzt Statthalter und Verwaltungskammern; wir sprechen da über die Competenz ab; zwar glaube ich, daß dieser Fall nicht in der unfrigen ist; aber es könnte andere Fälle geben, bei denen es doch gewiß äusserst wichtig wäre, daß nicht ein einzelner Rath darüber spreche; ich beharre auf der Zurücknahme des Beschlusses.

De Loes. Vor einiger Zeit hat einer der Präopinanten gesagt, daß wir die einfache Tagesordnung dem Senat nicht mittheilen sollen, weil er sonst die Initiative erhalten würde; würden wir ihm den gegenwärtigen Beschluß zuschicken, so würden wir ihm die Initiative einräumen; ich begehre, daß der Beschluß beibehalten werde.

Der Beschluß wird beibehalten.

Erlacher begehrt Erklärung, ob, wenn Bittschriften an das gesetzgebende Corps gerichtet werden, diese von dem großen Rath allein in Berathung gezogen werden können.

Er wird eingeladen, seine Motion auf das Bureau zu legen.

Cartier liest folgende verbesserte Redaktion des 5. Artikels über die Polizei der Wirthshäuser vor:

Jeder Wirth oder Weinhändler, der überwiesen wird, durch Zubereitungen von Blei Getränke verfälscht und verkauft zu haben, soll zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter 50 und nicht über 400 Franken, und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann. Die Beurtheilung dieses Vergehens gehört in erster Instanz vor die Distriktsgerichte.

Anderwerth wundert sich, daß nur von Blei die Rede sey; man soll von allen Verfälschungen überhaupt reden.

Billete unterstügt den §; andere Verfälschungen sind nicht so gefährlich als diese, weil diese eine Art Vergiftung ist.

Cartier. Man kann verschiedene Verfälschungen machen, die nicht der Gesundheit schädlich sind; mit Blei vermischt macht der Wein verschiedene Krankheiten.

Anderwerth. Es giebt Verfälschungen, welche, ohne gefährlich zu seyn, betrügerisch sind, z. B. mit Obstmoß; er wünscht, daß auch hierüber verfügt werden möchte.

Thörin findet den § nicht bestimmt genug; er macht den Antrag, zu sagen, daß alle Mischungen, die den Wein schlechter machen, verboten seyen.

Huber findet den § bestimmt genug; es ist besonders wichtig, daß man gegen die verderblichen

kleinmischung warne; andere Verfälscher werden als Betrüger bestraft.

Billeter unterstützt Huber.

Secretan findet, daß diese Discussion nichts anders beweise, als daß der Schweizer gerne vom Wein spreche. Es ist hier nur von einer Vorsichtsmaaßregel die Rede, die Gesundheit der Bürger zu sichern. In die andere Kleinigkeiten kann man nicht eintreten; wenn einer seinen Wein zu sehr mit Wasser trinkt, so wird er desto weniger Abnehmer finden.

Dieser § wird angenommen.

Cartier schlägt sodann folgenden Zusatzartikel vor:

Den Weinschenken ist verboten, andere Speisen als Brod und Käse ihren Gästen aufzustellen. Die erste Uebertretung soll mit einer Geldbuße von 2 Fr., die zweite von 4 Fr., die dritte mit dem Verlust des Weinschenkrechts für ein Jahr belegt werden.

Erlacher will den §. dahin abändern, daß die Weinschenken keine warmen Speisen geben dürfen.

Erlachers Antrag wird angenommen.

Hemmeler trägt an, einen Entscheid über die dem Direktorium schon vor 3 Monaten eingelegte Frage, ob das hiesige Gemeindhaus Nationalgut sey oder nicht, dem Vollziehungsausschuß abzufordern.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident setzt die Berathung des Gutachtens über das Weidrecht an die Tagesordnung.

Desloes widersetzt sich dieser Berathung, bis die Commission über einen Antrag des B. Bourgeois der ihr zurückgewiesen wurde, berichtet habe.

Cartier erklärt, daß die Commission ihre Grundsätze nicht ändern könne.

Uderwerth unterstützt Desloes, und begehrt den Bericht in 8 Tagen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Es wird eine Bittschrift der Agentenschaft Rönburg im Canton Zürich verlesen, welche in Rücksicht des durch den Krieg erlittenen Schadens und in ihrer bermaligen drückenden Lage wünscht, von den verschiedenen Abgaben, welche die Directorial-Verordnung vom 12ten December fordert, und worunter auch die Grundzinsabgabe begriffen ist, entbunden zu seyn; sie versichern, daß, so wie sie wieder zu Kräften kommen werden, es ihre erste und heiligste Pflicht seyn werde, solche dem Vaterland darzubringen.

Auf Fierzens Antrag wird diese Bittschrift an den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Die Fortsetzung der Berathung über die Forstpolizei wird vorgenommen.

§. 20. Secretan wünscht daß diesem §. beigefügt werde: „Wer es boshafter Weise thut“ dann es gebe Orte, wo statt Marchen nur Zeichen an Bäumen oder an Felsen seyen, deren Auslöschung

eben so strafbar sey, und die also auch im §. enthalten seyn müssen.

Beide Bemerkungen werden gutgeheißen.

§. 21. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 22. Fierz erhebt sich wider die Gefängnißstrafe und wünscht eine andere.

Rüce hingegen unterstützt den §.; verarbeitetes Holz wegzunehmen, ist offener Diebstahl, und wenn man die Frevler nicht streng straft, so wird der Frevler nie aufhören; wir sehen unter unsern Augen hier, wie man mit den Wadungen umgeht.

Rilchmann hingegen unterstützt Fierz, gewöhnlich seyen die Diebe arme Leute, und durch so eine lange Gefängnißstrafe strafe man Weib und Kinder. Er stimmt zu 6 Tagen bis ein Monat Gefängniß.

Neustab stimmt auch zu einer mildern Strafe, oft werden Kinder in den Wald gesandt, die sich verlaufen, und dann nehmen sie sie finden.

Pellegrini findet Gefängnißstrafe nicht zweckmäßig; der Zweck der Strafe ist Besserung des Verbrechers, Beispiel für die Gesellschaft und Erstattung des Schadens, dazu ist öffentliche Arbeit weit schicklicher.

Uderwerth unterstützt die Strafart. Dieser Fall ist vorsätzlicher Diebstahl, allein doch findet er die Strafe zu stark, und wünscht Mitweisung an die Commission; er würde zu 3 Monat stimmen.

Smür findet die Gefängnißstrafe auch zu freigebig ausgetheilt, wo soll man alle die Gefängnisse austreiben; wenn man indessen so strafen will, so stimmt er zu 6 Tagen.

Cartier stimmt zu einer Strafe von 1 Monat bis 4 Monat. Allein er bemerkt, daß mancher schon unwissender Weise dem Nachbar sein Holz weggeführt habe, er begehrt, daß dem §. der Ausdruck: „boshafter Weise“ beigefügt werde.

Uderwerth bemerkt Cartier, daß der Ausdruck des §. „entwenden“ schon einen boshaften Voratz voraussetze, und also genüge, wegen der Dauer der Strafe stimmt er Cartier bei.

Augsburger begehrt Mitweisung an die Commission. Er unterscheidet die Holzfrevel in Wegnahme von todtm Holz; Umbanung von grünem Holz; Entwendung von verarbeitetem Holz, welches ein Diebstahl ist; er begehrt, daß die Strafen nach diesen Abstufungen klassifizirt werden.

Thorin findet den Artikel überflüssig, da die Strafe des Diebstahls schon in dem peinlichen Gesetzbuch bestimmt sey.

Carmintran will unterscheiden zwischen dem, der einige Stücke Holz auf dem Rücken wegträgt, und dem, der es Wagenweis wegführt. Er begehrt Mitweisung an die Commission.

Fierz schlägt 6 Tage wenigstens, bis 1 Monat Gefängnißstrafe vor; wer sich dadurch nicht bessert, wird eben so wenig durch 6 Monate gebessert.

Diese letzte Meinung wird angenommen.

Die S. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Einwendung angenommen.

S. 27. Kilchmann begehrt Rückweisung dieses S. an die Commission, indem an vielen Orten keine Strafen hierüber festgesetzt, sondern der Willkühr der Zwingherren überlassen waren.

Cartier hingegen stimmt zum S., da man demalen noch kein vollständiges Strafgesetz machen könne.

Der S. wird angenommen.

Die Abfassung des Beschlusses über die Amnestie wird vorgelesen.

Cartier widersezt sich dem Ausdruck des 3ten Artikels, der alle Oberoffiziere ausnimmt. Er begehrt, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen seyen. Da unter den andern Offizieren viele, die meisten vielleicht so unschuldig sind, wie die Gemeinen, überdas, wenn man die Offiziere ausnimmt, so werden sie alles anwenden, daß die Soldaten von diesem Gesetz nichts erfahren.

Erlacher und Kellstab unterstützen die Abfassung als dem Beschluß des Raths gemäß, und begehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Sitzung endet sich geheim.

Grosser Rath, 21. Februar.

Präsident: Carrard.

Der Präsident und das Distriktsgericht Horgen im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauern über die Entfernung des Regierungstatthalters Pfenningers und wünschen entweder dessen Vergehen kennen zu lernen oder dessen Wiedereinführung.

Kellstab. Dieses Gericht besteht aus rechtschaffenen Männern; die Constitution giebt dem Direktorium die Vollmacht Statthalter zu entsezen, aber wo haben wir ein Direktorium? oder wo ist der Vollziehungsausschuß hiezu gesetzlich berechtigt? Mir scheint Willkühr ist an die Tagesordnung gekommen: ich fodere neuerdings Untersuchung durch eine Commission, oder Einladung an die Vollziehung, uns die Gründe von Pfenningers Entsezung anzuzeigen, denn wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten Bürger, wie Pfenninger gewiß einer ist, entsezt werden, so weiß ich nicht, wie es um unsre Republik und die Freiheit in unserm Vaterlande steht.

Fizi ist gleicher Meinung, und glaubt man sey dem Volkswillen Untersuchung dieses Geschäfts schuldig, weil man nicht rechtschaffne Bürger so auf die Seite sezt.

Pozzi wundert sich gar nicht über Kellstabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffenste Statthalter im Kanton Lavis entsezt worden, und niemand hat über Willkühr des Direktoriums ge-

schrien: man gehe zur Tagesordnung über Kellstabs Anträge.

Hemmeler ist Kellstabs Meinung, weil sich nun zeigt, daß das Volk diesen Statthalter als einen rechtschaffenen Mann allgemein schätzt, und der Ausschuß keineswegs Direktorium ist, sondern wir die Macht des Volks in Händen haben, und also Reschenschaft abfordern können.

(Die Fortsezung folgt.)

Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen Posten bekannt worden, daß verschiedene Mißbräuche gegen die Posten begangen werden, als Paquetter, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrucktes, (Imprimés) zu bezeichnen, und die Geldgroupps und kostbare Sachen enthaltende Paquetter für einen mindern Werth zu consigniren, als der, so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich der Bezahlung des vorgeschriebenen Port zu entziehen: so wird anmit jedermann bekannt gemacht, daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten haben, auf diese Mißbräuche zu wachen, und die Moderation der Posttax für Gedrucktes nur denjenigen gedruckten Sachen zukommen zu lassen, die mit einer Bande vermacht sind, alle Pils aber, die mit einem ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe zu taxiren, wenn schon die Indication Gedrucktes (Imprimés) darauf stehen würde; denn auch auf den Indicationen der Effekten von Werth genaue Achtung zu geben, und diejenigen, auf welchen man eine falsche Indication erkennen würde, anzuhalten, und sogleich anzuzeigen, in welchem Fall denn die Administration die Anwendung des Gesetzes, so die Confiscation der mit einem falschen Werth angegebenen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begehren wird. — Inbei werden auch insbesondere alle Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Regierung befinden, und denen der Gebrauch eines postfreien Siegels oder Limbre zukommt, ernstlich ermahnt, daß sie insof ihres Eides und Pflicht dieses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen sollen, und daß, wenn sie selbiges auch für Partikularbriefe gebrauchen würden, solche Briefe, ungeachtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so das selbe auf diese Art mißbraucht hat, seinen Obern, als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, verurtheilt werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration der helvetischen Posten.